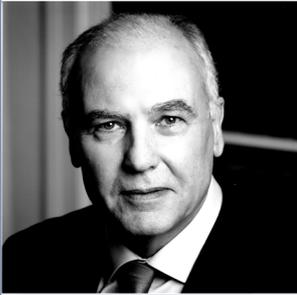


Ihre Ansprechpartner



Dr. Roland Simon
Rechtsanwalt
(Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht)

simon@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Pressemitteilung der BaFin zu dem BGH-Urteil vom 27. April 2021 (Unwirksamkeit des AGB-Änderungsmechanismus)

Mit Urteil vom 27. April 2021 hat der BGH den in den AGB-Banken und Sparkassen enthaltenen AGB-Änderungsmechanismus für unwirksam erklärt (vgl. Newsletter Bankrecht Juni 2021). Dies könnte zur Folge haben, dass die in der Vergangenheit auf der Grundlage dieses Änderungsmechanismus erfolgten eingeführten oder geänderten Bankgebühren unwirksam sein könnten, so dass den Kunden entsprechende Rückforderungsansprüche zustehen könnten. In einer Pressemitteilung vom 26. Oktober 2021 hat die BaFin nun gegenüber der Kreditwirtschaft ihre Erwartungshaltung geäußert. Sie erwartet, dass die Kreditinstitute

- die BGH-Entscheidung vom 27.04.2021 beachten, alle notwendigen Schritte umgehend einleiten und dabei fair mit ihren Kundinnen und Kunden umgehen
- ihre Kundinnen und Kunden klar und verständlich über die Konsequenzen des BGH-Urteils informieren,
- ihren Kundinnen und Kunden einen Kontakt für Fragen nennen,
- neue Vertragsgrundlagen implementieren,
- keine weiteren rechtsgrundlosen Entgelte erheben
- ihren Kundinnen und Kunden vollständige Informationen über die im Wege des Fiktionsmechanismus eingeführten und erhöhten Gebühren mitteilen, um diese die Bezifferung etwaiger Erstattungsansprüche zu ermöglichen,
- ihren Kundinnen und Kunden zu Unrecht belastete Entgelte zurückerstatten und
- Rückstellungen bilden.

Parallel zu der Pressemitteilung der BaFin hat die Verbraucherzentrale Bundesverband angekündigt, gegen zwei Sparkassen im Wege der Musterfeststellungsklage vorzugehen. Diese Institute hatten Rückforderungsansprüche ihrer Kunden die Gebührenerhöhungen betragen, die vor mehr als drei Jahren erfolgt sind, zurückgewiesen.

Anmerkung:

Ebenso wie die Allgemeinverfügung der BaFin zur Behandlung von Prämiensparverträgen (vgl. Newsletter Bankrecht April 2021) begegnet

die Pressemitteilung der BaFin erheblichen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken: So kann man zunächst mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass Bankkunden, die Gebührenanpassungen jahrelang anstandslos akzeptiert haben, zumindest schlüssig einer entsprechenden Vertragsänderung zugestimmt haben. Da die Kunden ferner über die geänderten Gebühren unterrichtet wurden, spricht viel dafür, dass evtl. Rückforderungsansprüche der 3-jährigen Regelverjährungsfrist unterliegen. Letztlich ist es zivilrechtlich gesichert, dass der Anspruchsteller seine evtl. Rückforderungsansprüche selbst zu ermitteln und zu beziffern hat. Da diese Gesichtspunkte in jedem Einzelfall unterschiedlich bewertet werden können, ist es den betroffenen Instituten schlechterdings nicht möglich, ihre Kunden "klar und verständlich" über die Folgen des Urteils zu informieren.

Verzicht des Verbrauchers auf ihn schützende EU-Klauseln wirksam

Bei der Vergabe eines Fremdwährungsdarlehens hatte die Bank eine missbräuchliche Klausel verwandt. Die Parteien hatten diese durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung "geheilt". Aufgrund einer Vorlage des nationalen Gerichts hat der EuGH entschieden, dass der Schutz nach der Missbrauchsrichtlinie 93/13 EU auch das Recht des Verbrauchers einschlieÙe, auf die Geltendmachung dieser Rechte zu verzichten. Dementsprechend könne der Verbraucher durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung darauf verzichten, diese Rechte in Anspruch zu nehmen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn dem Verbraucher grundsätzlich bekannt sei, dass die Klausel missbräuchlich sei. Ferner hat der EuGH festgestellt, dass es nationalen Gerichten gem. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 EU auch verwehrt sei, diese Verzichtregelung im Gegensatz zu dieser Klausel abzuändern. Die Frage, ob der Vertrag grundsätzlich auch ohne die missbräuchliche Klausel fortbestehen könne, sei jedoch nach wie vor allein durch die nationalen Gerichte zu beantworten. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, durch ihr nationales Recht die Bedingungen und die konkreten Rechtswirkungen festzulegen.

EuGH, U.v. 29.04.2021, Az.: C-19/20 u. 02.09.2021, Az.: C-932/19

Anmerkung:

In den Entscheidungen bringt der EuGH insgesamt zum Ausdruck, dass er die im Deutschen Recht gefestigten Grundsätzen zur sogenannten "geltungserhaltenen Reduktion" und zur ergänzenden Vertragsauslegung teilt.

Widerrufsrecht bei einem Schuldbeitritt

Die Ehefrau des Beklagten betrieb als Einzelunternehmerin eine Wäscherei. Der Beklagte war im Unternehmen angestellt und außerdem als stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von € 400.000,00 am Unternehmen beteiligt. Die klagende Bank hatte der Ehefrau des

Beklagten einen Kontokorrentkredit in Höhe von € 80.000,00 zur Verfügung gestellt, der ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden konnte. Der Beklagte hatte für dieses Darlehen eine Mithaftung übernommen. Eine Widerrufsbelehrung hatte sie dem Beklagten nicht erteilt. Die klagende Bank nimmt den Beklagten nun aus der Mithaftungserklärung in Anspruch.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen. Der BGH hat die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Dazu hat er ausgeführt, auf den Schuldbeitritt seien grundsätzlich die Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge entsprechend anwendbar. Insofern komme es auf die Verbrauchereigenschaft des Beitretenden im Zeitpunkt der Mithaftungserklärung an. Der Schuldbeitretende sei ebenso schutzwürdig wie der Darlehensnehmer selbst. Andererseits dürfe der Schutz des Beitretenden jedoch auch nicht weitergehen als der des eigentlichen Darlehensnehmers. Da im vorliegenden Fall für das Kontokorrentdarlehen gem. § 495 Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht nicht bestanden habe, sei dies auch bei dem Schuldbeitretenden der Fall. Da der Beklagte in dem Rechtsstreit jedoch noch weitere Einwendungen geltend gemacht hatte, hat der BGH die Angelegenheit zurückverwiesen.

BGH, U.v. 21.09.2001, Az.: XI ZR 650/20

Anmerkung:

Dem gegenüber vertritt der BGH bei der Bürgschaft in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass dem Bürgen von vornherein kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, da das Unternehmen aus dem Verbrauchervertrag gegenüber dem Bürgen keine "entgeltliche Leistung" erbringe (BGH, U.v. 22.09.2020, Az.: XI ZR 219/19).

EuGH-Vorlage zu Score-Werten der Schufa

Die Schufa versorgt ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter und erstellt zu diesem Zweck sogenannte "Score-Werte". Für die Ermittlung dieses Wertes wird aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren die Wahrscheinlichkeit ihres künftigen Verhaltens, wie etwa die Rückzahlung eines Kredits, prognostiziert. Die im Einzelnen zugrunde gelegten Merkmale und das Verfahren legt die Schufa nicht offen. Sie beruft sich auf ihr Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Die Klägerin hatte von der Schufa erfolglos eine Auskunft und ggfs. die Löschung der bei ihr gespeicherten Darlehen verlangt. Auch die zuständige Aufsichtsbehörde lehnte das Begehren der Klägerin ab, da die Schufa grundsätzlich den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nachkomme. Gegen den Bescheid erhob die Klägerin Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden.

Dieses setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Fragen zur Klärung vor:

- Zum einen soll der EuGH klären, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte über betroffene Personen zu erstellen und diese ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte (z.B. Banken) zu übermitteln, die dies zur Grundlage ihrer Vertragsentscheidung machen, dem Anwendungsbereich des Art. 22 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterfällt. Sollte dies der Fall sein, würde dies dem Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung unterfallen, so dass diese Tätigkeit nur nach den gesetzlich geregelten Ausnahmetatbeständen - die hier nicht vorliegen dürften - möglich wäre. Insofern stünden gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die durch Wirtschaftsauskunfteien vorgenommene automatisierte Erstellung eines Score-Wertes eine eigenständige, auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung sei. Der Score-Wert sei dann das eigentlich entscheidende Kriterium dafür, ob und in welchem Umfang Dritte mit der betroffenen Person Verträge abschließen würden. Ein nicht ausreichender Score-Wert würde jedenfalls bei Verbraucherdarlehen nahezu ausnahmslos zu einer Versagung des Kredits führen. Insofern komme den Score-Werten bei der Kreditvergabe und der Gestaltung ihrer Bedingungen eine entscheidende Rolle zu. Vor den Gefahren dieser rein auf Automation gründenden Entscheidung solle Art. 22 Abs. 1 DSGVO die betreffenden Personen gerade schützen. Sofern die erste Vorlagefrage verneint werde, sei ferner zu prüfen, ob die in § 31 BDSG getroffene deutsche Regelung über das Scoring als Unterfall des Profilings zulässig sei. Danach ist die Verwendung von bestimmten Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) insbesondere nur dann zulässig, wenn die Vorschriften des Datenschutzrechts eingehalten werden und bei Nutzung von Anschriftendaten die betroffene Person vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes entsprechend informiert wurden. Sollte Art. 22 Abs. 1 DSGVO nicht anwendbar sein, sei die allgemeine Vorschrift des Art. 6 DSGVO maßgeblich. Da der deutsche Gesetzgeber dann jedoch Regelungen getroffen habe, die über die Vorgaben der DSGVO hinausgingen, fehle ihm möglicherweise die Regelungsbefugnis.

VG Wiesbaden, B.v. 01.10.2021, Az.: 6 K 788/20

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.